Satzung vom 20.06.2019

Verein für Gesundheit, Bewegung und Sport an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	1
§ 2	Vereinszweck	1
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Gliederung	2
§ 5	Mitgliedschaft	
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9	Mitgliedsbeitrag, Umlage und Aufnahmegebühr	
§ 10	Organe des Vereins	6
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Besondere Vertreter	7
§ 13	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 15	Ausschüsse	9
§ 16	Protokollierung von Beschlüssen	9
§ 17	Kassenprüfer	9
§ 18	Haftung	10
§ 19	Satzungsänderungen	10
§ 20	Vereinsordnungen	
§ 21	Auflösung des Vereins	10
§ 22	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung	11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Gesundheit, Bewegung und Sport an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg", nach Eintragung in das Vereinsregister hat er den Zusatz " e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die zentrale Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Bereitstellung, Durchführung und Förderung von Gesundheits- und Rehabilitationssport sowie Freizeit- und Breitensportangeboten für Menschen aller Altersgruppen

 die Förderung der Verzahnung von Lehre, Forschung und beruflicher Anwendungsfelder für die Studierenden des Instituts für Sportwissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (ISPW) im Verein mittels Praktika, Lehrübungen, Hospitationen, Studien- und Forschungsprojekten sowie Übungsleitertätigkeiten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsm\u00e4\u00dfige Zwecke verwendet werden. Soweit es f\u00fcr die Erf\u00fcllung dieser Ziele notwendig ist, kann der Verein Betriebsmittelr\u00fccklagen bilden.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen vom Verein erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen wählen einen Abteilungsvorstand.
- (2) Hinsichtlich der Durchführung von Versammlungen gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Abteilungen können nur im Rahmen einer vorliegenden Bevollmächtigung Verträge schließen oder Erklärungen abgeben.
- (4) Abteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge, die der finanziellen Absicherung von abteilungsspezifischen Ausgaben dienen sollen, zu erheben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) ruhenden Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Satzung des Vereins anerkennen. Minderjährige (Kinder und Jugendliche), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung beider gesetzlichen Vertreter.
- (3) → alt: Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, die auf Antrag das Ruhen (mindestens einen Kalendermonat) ihrer Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Krankheit etc.) erfolgen oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Die Höhe des Ruhebetrages wird von der Mitgliederversammlung unter Beschluss bestimmt.
 - (3 neu) Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, die auf Antrag das Ruhen (mindestens einen Kalendermonat) ihrer Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Krankheit, Pflege von Angehörigen) erfolgen oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. (Urlaub gilt in der Regel nicht als besonderer Grund.) Während des Ruhens bleiben die Rechte (außer das Recht auf aktive Teilnahme am Sportangebot) und die Pflichten des Mitglieds erhalten. Während des Ruhens ist ein angepasster (verminderter) Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des angepassten Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind nicht an der aktiven Mitwirkung innerhalb des Vereins beteiligt, unterstützen diesen jedoch in geeigneter Weise bei der Umsetzung seiner Ziele und des Zwecks. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können auch juristische Personen sein.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Bezüglich der Pflichten von Ehrenmitgliedern gelten die Bestimmungen unter § 8, Absatz 4.

(6) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Vereinsmitglieder. Sie sind jedoch vom Beitrag befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Er ist verpflichtet, Gründe für die Ablehnung des Antrages anzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung; sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleiches Stimmrecht. Sie können mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
- (2) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und soweit in der Beitragsordnung festgelegt eine Umlage sowie eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (3) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse) mit der Zahlung von Beiträgen oder Um-

lagen in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung, in der ausdrücklich die Streichung angedroht wurde, ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen über den Ausschluss schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Das Mitglied kann binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses gegen den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entschieden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Ist der Einspruch nicht fristgemäß eingereicht, wird der Ausschluss mit der Folge der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft rechtskräftig.
- (7) Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Pflichten gemäß §-6, § 7, Abs. 2, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeitrag, Umlage und Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühr sowie deren Zahlweise und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt.
- (2) Es wird angestrebt, dass aus Gründen der Verfahrensvereinfachung Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren der Vereinsmitglieder im Wege des Lastschriftverfahrens über die Geschäftsstelle des Vereins am jeweiligen Fälligkeitsdatum eingezogen werden. Ein Zusatzbeitrag für Selbstzahler darf gemäß § 270a BGB seit Januar 2018 nicht (mehr) erhoben werden.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(6) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden für Vereinsentwicklung
 - b) der/dem Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
 - c) der/dem Vorsitzenden für Finanzen
 - d) der/dem Vorsitzenden für Sportorganisation
 - e) der/dem besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB, wenn ein solcher bestellt ist
 - f) einem stimmberechtigten Vertreter des Instituts für Sportwissenschaft (ISPW) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, sofern nicht eines der anderen Vorstandsämter von einem autorisierten Vertreter des ISPW besetzt ist.

g)

Sie sind weiter für folgende Sachgebiete verantwortlich:

- Recht und Ehrung
- Marketing
- Management

Bei Notwendigkeit werden in Sachgebieten Ausschüsse gebildet und einem Vorstandsmitglied in der Verantwortung zugeordnet.

(2) Der Vorstand verwaltet das Vermögen und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende für Vereinsentwicklung, die/der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die/der Vorsitzende für Finanzen und die/der Vorsitzende für Sportorganisation.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dass 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen berechtigt, die betreffende Funktion durch Kooptation zu besetzen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, für besondere Aufgabenbereiche, die zur Erfüllung des Zwecks des Vereins erforderlich sind und einen entsprechenden umfangreichen Geschäftsbereich einnehmen bzw. für die laufenden Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen.
- (9) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Besondere Vertreter

- (1) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB, Geschäftsführer, bestellen. Der Vorstand ist befugt, die Rechte und Pflichten des Geschäftsführes, insbesondere Einzelaufgaben und die Vertretungsbefugnis festzulegen. Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten des Geschäftsführers. Sie arbeiten unter Beachtung der satzungsmäßigen Bestimmungen selbständig.
- (2) Die Vertretungsmacht eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.
- (3) Die Stellung des besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB endet mit dem Widerruf der Bestellung durch den Vorstand oder durch Niederlegung der Tätigkeit durch den besonderen Vertreter. Ein Widerruf kann nach Anhörung des besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB/Geschäftsführers durch den Vorstand erfolgen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Kündigung eines bestehenden Anstellungsvertrages berechtigt in jedem Fall zum Widerruf.
- (4) Als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB kann auch ein Vorstandsmitglied bestellt werden.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird 1 mal jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) unter Angabe von Tag, Ort und Zeit einberufen; dabei ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung bekannt zu geben.
 - (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) und durch Veröffentlichung auf der Homepage des VGBS unter Angabe von Tag, Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen; dabei ist eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst (siehe auch § 18). Satzungsänderungsvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu machen.
 - Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagungsordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
 - (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einen oder mehrere Anträge stellen. Der Vorstand gibt spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch Veröffentlichung am Vereinsbrett sowie über die Homepage des VGBS eine Zusammenstellung der eingereichten Anträge sowie die endgültige Tagesordnung bekannt. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung mit ihren Anträgen zu Beginn der Versammlung.
- (8) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen, Auf-

lösungsanträge und Anträge zur Abwahl des Vorstands sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins:
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - i) Beschlussfassung über die Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Deren Leiter werden vom Vorstand bestellt.
- (2) Für die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder benannt werden, wenn das der Sache förderlich ist.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Haftung

- (1) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein übernimmt gegenüber den Mitgliedern keine Haftung für etwaige Gesundheits- und Sachschäden, die sich aus der Tätigkeit im oder für den Verein ergeben, sofern sie nicht über die gültigen Versicherungsbedingungen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und der daraus resultierenden Pflicht-Sportversicherung des Versicherers ARAG abgedeckt sind.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer ³/₄-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand, schriftlich unter Angabe der beabsichtigten Satzungsänderungen, eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - e) Ehrenordnung Ehrungsordnung

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, wel-

"Verein für Gesundheit, Bewegung und Sport an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg e.V."

che das Vermögen zu Gunsten des ISPW ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

2. Vorsitzender für Sportorganisation:

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. Juni 2019 beschlossen worden.
(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(Ort, Datum)
1. Vorsitzender für Finanzen: